

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(§ 323a StGB) - Strafschärfung bei Rauschtaten -
- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 13 der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober
1997

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in folgender Fassung
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

"Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches (... StrÄndG)
- § 323 a StGB -

A. Problem

Mit dem Tatbestand des Vollrauschs (§ 323 a StGB)
können Fälle nicht angemessen geahndet werden, in denen
besonders schwere Rauschtaten begangen werden. Es ist
nicht länger hinnehmbar, daß etwa dem Amokläufer, der
im Vollrausch andere Menschen lebensgefährlich verletzt
oder gar tötet, allenfalls fünf Jahre Freiheitsstrafe
drohen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, den Strafraumen des § 323 a StGB aus dem im Rausch erfüllten Tatbestand zu entnehmen. Dem Gebot des gerechten Strafens und namentlich auch dem Gedanken der positiven Generalprävention wird so Rechnung getragen. Den Besonderheiten des Vollrauschs wird durch eine obligatorische Strafraumenverschiebung entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Aufgrund der Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen werden den Haushalten der Länder in gewissem Umfang höhere Kosten entstehen. Sie sind derzeit nicht zu beziffern.

E. Sonstige Kosten

Keine.

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches (... StrÄndG) - § 323 a StGB**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 323 a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl I S. 945, 1160), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist, mit der Strafe bestraft, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern."

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

...

"Das gilt auch für das Vergehen des Vollrausches (§ 323 a des Strafgesetzbuches), wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Verbrechen wäre."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g:

A. Allgemeines

Die absolute Strafrahmenobergrenze des Vollrauschtatbestandes (§ 323 a StGB) von fünf Jahren Freiheitsstrafe wird dem Gebot des gerechten Strafens sowie dem Gedanken der positiven Generalprävention vielfach nicht gerecht. Sie führt dazu, daß selbst dann, wenn es sich bei den Rauschtaten objektiv um schwerste Verbrechen handelt (s. dazu die Auflistung bei LK-Spendel, § 323 a StGB, Rdnr. 18, 19, 287), die Strafe einem Strafrahmen zu entnehmen ist, mit dem sonst auf Straftaten allenfalls der mittleren Kriminalität reagiert wird. Überdies muß nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei drogenabhängigen Tätern in der Regel erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) angenommen werden (etwa BGH vom 12. November 1996 - 4 StR 519/96; BGH NSTZ 1996, 334, jeweils m.w.N.), womit sich die Höchststrafe auf drei Jahre neun Monate Freiheitsstrafe reduziert (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Im Hinblick darauf, daß der Strafrahmen nur selten ausgeschöpft wird, muß etwa der drogenabhängige Amokläufer, der im Rausch mehrere Menschen lebensgefährlich verletzt (Beispielsfall bei LK-Spendel, aaO, Rdnr. 19) oder gar tötet, faktisch lediglich eine Freiheitsstrafe im Bereich von drei Jahren gewärtigen. Zudem beruht wohl die Mehrzahl der abgeurteilten Fälle des Vollrauschs nicht auf einer zur Tatzeit gemessenen Alkoholisierung, sondern auf einem rein rechnerischen Wert unter Zugrundelegung von für den Täter günstigsten Abbauwerten und

...

Sicherheitszuschlägen. Auch vor diesem Hintergrund erscheinen einschlägige Urteile weder den Opfern noch der Rechtsgemeinschaft vermittelbar. Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung wird so erschüttert.

Der Entwurf hält die geltende Rechtslage für nicht länger hinnehmbar. Er schlägt vor, § 323 a StGB in seiner Ausformung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung weiter zu entwickeln. Bereits im Gesetz soll der Schwere der Rauschtat stärkeres Gewicht verliehen werden. Nachhaltige Forderungen der Praxis (s. etwa Nack, schriftliche Stellungnahmen zur Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zum Entwurf eines 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 4. Juni 1997, S. 28) werden damit aufgegriffen, der Kritik eines Teils der Wissenschaft (LK-Spendel, aaO, Rdnr. 287) entsprochen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nach ständiger Rechtsprechung können Art, Umfang und Gefährlichkeit der Rauschtat ohne Verstoß gegen den Schuldgrundsatz bei der Bemessung der Strafe grundsätzlich zulasten des Täters gewertet werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Rauschtat nicht nur als Beweis für das Bestehen, sondern auch als Anzeichen für den Grad der Rauschgefahr aufzufassen ist (LK-Spendel, aaO, Rdnr. 289, mit zahlreichen Nachweisen). § 323 a Abs. 1 Satz 1 StGB-E entwickelt diesen Gedanken in der Weise fort, daß er selbst keinen eigenständigen Strafraum mehr anordnet, sondern den Strafraum der

Vorschrift entnimmt, die die Rauschtat objektiv erfüllt. Dies wird verbunden mit einer obligatorischen Strafraumenverschiebung zugunsten des Täters nach § 49 Abs. 1 StGB (§ 323 a Abs. 1 Satz 2 StGB-E). Die Vorschläge ermöglichen gerechte Ergebnisse im Einzelfall. Die krassen Ungereimtheiten des geltenden Rechts (dazu oben A. sowie LK-Spendel, aaO, Rdnr. 287) werden dadurch beseitigt.

In seinem materiellen Gehalt bleibt § 323 a StGB unverändert. Die Aufhebung des Absatzes 2 stellt eine Folgeänderung dar.

Zu Artikel 2

§ 74 Abs. 2 Satz 2 GVG-E schreibt die Zuständigkeit des Schwurgerichts vor, wenn die Rauschtat eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbrechen wäre. Dies erscheint wegen des engen Zusammenhangs sachgerecht. Zudem werden unökonomische Verweisungen (§§ 209, 270 StPO) vermieden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Vorschläge des Gesetzesantrags erscheinen nicht geeignet, den mit ihnen verfolgten, berechtigten Zweck zu erreichen:

- Das vorgeschlagene Regelbeispiel ist auf vorsätzliches Sichberauschen beschränkt. In der Praxis kommt die Annahme vorsätzlichen Vollrausches jedoch nicht oft vor. In der Breite der Fälle würde es demgemäß auch nach der vorgeschlagenen Rechtsänderung beim derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustand verbleiben.
- Der Gesetzesantrag berücksichtigt nicht hinreichend, daß das Vorliegen typisierter Strafmilderungsgründe die Annahme eines besonders schweren Falls ausschließen kann (s. etwa BGH NJW 1986, 1699). Da Taten des Vollrausches nicht selten von drogenabhängigen Tätern begangen werden, bei denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) naheliegt (etwa BGH vom 12. November 1996 - 4 StR 519/96; BGH NSTZ 1996, 334, jeweils m.w.N.), wird der Strafzumessungsgrund nicht nur vereinzelt aus diesem Grund ausscheiden. Auch insofern ist deshalb zu besorgen, daß die Vorschläge des Gesetzesantrags ins Leere gehen.
- Das Regelbeispiel nach § 323 a Abs. 2 Satz 2 StGB-E nimmt nach seinem eindeutigen Wortlaut Vergehen aus seinem Anwendungsbereich aus. Das erscheint schon deswegen problematisch, weil der Gesetzgeber in den letzten Jahren vermehrt dazu übergegangen ist, Qualifikationstatbestände durch Strafzumessungsgründe

auch dort zu ersetzen, wo dem besonders schweren Fall eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe korrespondiert. Der Deliktscharakter als Vergehen bleibt aber dann unberührt (§ 12 Abs. 3 StGB). Würden die Vorschläge des Entwurfs eines 6.

Strafrechtsreformgesetzes verwirklicht, erhielte dies noch mehr Relevanz. So wäre die Strafzumessungsregel nach § 323 Abs. 2 StGB-E in gewichtigen Fällen der Körperverletzung, die im Höchstmaß mit zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht (§ 223 Abs. 3 StGB i.d.F. des 6. StrRG-E), aber kein Verbrechen (mehr) wären, in der Regel nicht anwendbar. Dies leuchtet nicht ein.

Die Neufassung des Entwurfs trägt diesen Aspekten Rechnung. Sie dient zugleich seiner Straffung.